

Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung 2. SARS-CoV-2-EindV)

### **§ 17 Schulen**

(1) In den Innen- und Außenbereichen von Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft besteht für folgende Personen **die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:**

1. für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7, außer im Sportunterricht,
2. für alle übrigen Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten fünften Lebensjahr nur außerhalb des Unterrichts, der Ganztagsangebote sowie der sonstigen pädagogischen Angebote,
3. für alle Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal,
4. für alle Besucherinnen und Besucher

**d.h.**

#### **Das Tragen einer Mund-Nasen- Bedeckung (MNB)**

**Eine Mund -Nasen-Bedeckung ist verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler (Jahrgänge 5-12), Lehrerinnen und Lehrer und sonstigem Personal auf dem Schulhof, in allen Räumen, in den Gängen, beim Anstehen in der Mensa.**

**Eine Mund- und Nasen- Bedeckung ist verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7 und Lehrkräfte im Unterricht.**

#### **Es gelten folgende Ausnahmen:**

Die MNB kann während einer Stoßlüftung im Unterricht abgenommen werden.

Bei Klausuren über 240 Minuten und bei Einhalten des Mindestabstandes kann auf das Tragen einer MNB verzichtet werden.